

Vertragsbedingungen/Leistungsbeschreibung

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung über besondere Schülerbeförderungsleistungen
für das SBBZ Torwiesenschule Stuttgart

Vergabenummer: DS TWS 01

Inhalt

1	Vertragsgrundlagen	4
1.1	Vertragsbestandteile.....	4
1.2	Zahlungen / Vergütungen / Preise / Rechnungsstellung	4
1.2.1	Preisgestaltung/ Preisanpassung	4
1.2.2	Vergütung	7
1.2.3	Zahlungsweise.....	7
1.2.4	Rechnungsstellung.....	7
1.3	Datenschutz und Vertraulichkeit	7
1.3.1	Verschwiegenheit /Vertraulichkeit	8
1.3.2	Auftragsverarbeitung	8
1.3.3	Verschwiegenheitspflichten des eingesetzten Fahrpersonals	8
1.4	Verantwortliche Ansprechpersonen	9
1.4.1	Verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers	9
1.4.2	Verantwortliche Ansprechpersonen des Auftragnehmers	9
2	Leistungsbeschreibung Rahmenvereinbarung.....	10
2.1	Abnahmemengen	10
2.1.1	Geschätztes Abnahmevolumen.....	10
2.1.2	Optionale Höchstmenge.....	11
3	Leistungsbeschreibung Schülerbeförderungsleistungen.....	12
3.1	Leistungsumfang	12
3.2	Leistungszeitraum	13
3.3	Verantwortung des Auftragnehmers.....	13
3.4	Anforderungen an das einzusetzende Personal.....	14
3.5	Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge.....	16
3.6	Tourenplanung / Organisation	19
3.7	Qualität und Störungen	23
3.7.1	Schlechtleistung	25
3.7.2	Vertragsstrafen.....	25
3.8	Außerordentliche Kündigung	25

3.9	Geltung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten	26
3.10	Eskalationsmanagement	26
3.11	Jahresgespräch	27
3.12	Gerichtsstand	27
4	Begriffsbezeichnungen	28
4.1	Besetzkilometer	28
4.2	Tour	28
4.3	Verlässlich/ Pünktlich	28
4.4	Sonderfahrten	28
4.5	Rollstuhlbus (RB)	28
4.6	Betreuungstage	28

1 Vertragsgrundlagen

Durch die Abgabe seines Angebots akzeptiert der Bieter alle Festlegungen und Anforderungen insbesondere alle A-Kriterien (Ausschluss-Kriterien) aus den Verfahrens- und Vertragsunterlagen.

1.1 Vertragsbestandteile

Ergänzend zu den Verfahrens- und Vertragsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Fall des Zuschlags werden die folgenden Dokumente Bestandteile des Vertrages:

- ⇒ die Verfahrens- und Vertragsunterlagen nebst allen Anlagen
- ⇒ das Angebot des Auftragnehmers
- ⇒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden ausgeschlossen und nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Zahlungen / Vergütungen / Preise / Rechnungsstellung

1.2.1 Preisgestaltung/ Preisanpassung

- 1) Anzubieten ist der Preis pro Besetzkilometer in EURO sowie die Anzahl der Besetzkilometer.
- 2) Besetzkilometer sind die Kilometerstrecken, die mit mindestens einem beförderten Schüler (m/w/d) an Bord des Fahrzeugs zurückgelegt werden.
- 3) Die Besetzkilometer berechnen sich wie folgt:
 - **Vormittagsfahrten** (Hinfahrten):
Fahrtbeginn am Wohnsitz des 1. Schüler (m/w/d) über Wohnsitze der restlichen Schüler (m/w/d) zur Torwiesenschule.
 - **Nachmittagsfahrten** (Rückfahrten):
Fahrtbeginn an der Torwiesenschule zu den Wohnsitzen der Schüler (m/w/d) bis zum Wohnsitz des letzten Schülers (m/w/d).

- 4) Stundenverrechnungssatz der Begleitpersonen wird bei jedem erforderlichen Einsatz einer Begleitperson während der Vertragslaufzeit erstattet. In diesem Betrag sind Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge und Steuern – mit Ausnahme der Mehrwertsteuer – bereits enthalten. Der Bedarf an Begleitpersonen wird dem Auftragnehmer rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt.
- 5) Die Abrechnung des Stundenverrechnungssatzes der Begleitperson erfolgt minutengenau.
- 6) Bei den abzugebenden Preisen handelt es sich um Festpreise. Lohn- und sonstige Preisveränderungen nach Angebotsabgabe berechtigen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 8 zu Entgeltanpassungen. Dies gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.
- 7) gesetzlich festgelegten Mindestlohnerhöhungen sind bei der Angebotskalkulation bereits zu berücksichtigen.
- 8) Nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2028, können die Entgelte nach der folgenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11 erfüllt sind:

Fahrpreis:

$$\text{Entgeltneu} = \text{Entgeltalt} \times (0,35 \times \text{Pneu/Palt} + 0,10 \times \text{Dneu/Dalt} + 0,20 \times \text{Ineu/Ialt} + 0,35)$$

Begleitpersonen (der in der Schülerbeförderungssatzung festgelegte Betrag ist der Maximalbetrag):

$$\text{Entgeltneu} = \text{Entgeltalt} \times (0,80 \times \text{Pneu/Palt} + 0,20)$$

- 9) Die angepassten Entgelte gelten jeweils ab Beginn des Kalenderjahres, das auf die schriftliche Geltendmachung der Entgeltänderung folgt.
- 10) Grundlage für die Anpassung der Entgelte gemäß Ziffer 4 ist das Verhältnis zwischen folgenden Indexständen:

Das Niveau des Indexes vom April bzw. Juli des laufenden Jahres („neu“) wird mit dem Indexniveau vom April bzw. Juli des Jahres verglichen, in dem die letzte Entgeltanpassung vorgenommen wurde.
- 11) Eine Entgeltanpassung kann von jedem der Vertragspartner verlangt werden, soweit sich jeweilige Entgelt gemäß der Entgeltanpassungsformel seit der letzten

Anpassung (bzw. vor der ersten Anpassung seit der Ausgangsbasis) ohne Rundung um mehr als 3 % verändert hat.

- 12) Maßgebend für alle Veränderungen der Personalkosten ist der „Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig (Nr. 49) Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“, gültig für Deutschland; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3. Mit dem Monatsentgelt geltend alle tariflichen und außertariflichen Leistungen (z. B. Urlaubsgeld, Erschwerniszulage, Überstundenzuschläge, Weihnachtsgeld) als abgegolten.
- 13) Maßgebend für alle Veränderungen der Kraftstoffkosten ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, derzeit lfd. Nr. 175; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.
- 14) Maßgebend für alle Veränderungen der Fahrzeugkosten ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile, Omnibusse und Personenkraftwagen“; derzeit lfd. Nr. 573; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.
- 15) Maßgebend für alle Veränderungen der Stromkosten ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe elektrischer Strom“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Grundlage ist jeweils der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte aktuelle Indexwert für Deutschland.
- 16) Werden nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnliche bindende Regelwerke eingeführt, geändert oder aufgehoben, die die vertraglich geschuldeten Leistungen betreffen, so ändern sich die vereinbarten Entgelte auf Antrag eines Vertragspartners ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahmen in dem Umfang, in dem sich die Leistungen nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, insbesondere Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer.

Weicht die tatsächliche durchschnittliche Beförderungsstrecke (Besetztstrecke) je Schul-/Kindergartentag um mehr als 10 % von der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. seit der letzten Entgeltanpassung — gemäß diesem Absatz — zugrunde gelegten Strecke ab und ändert sich hierdurch der Leistungsumfang, hat zur Wiederherstellung

des bei Vertragsabschluss vereinbarten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung eine Anpassung des Leistungsentgelts für die betroffenen Touren zu erfolgen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung zu verlangen. Grundlage für die Entgeltneuberechnung ist die ursprüngliche Kalkulation. Die Entgeltanpassung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Leistungsänderung folgt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu beantragen. Bei einer späteren AV wirkt die Anpassung maximal rückwirkend für einen Abrechnungsmonat.

17) Bei entsprechenden Entgeltanpassung sind die jeweils geltenden Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

1.2.2 Vergütung

In den Preispositionen im Preisblatt sind alle notwendigen Personal- und Fahrzeugkosten, die für die Dienstleistung benötigt werden, sowie Nebenkosten, Reisekosten und sonstige Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Mehraufwand bei der Durchführung des Projekts darf nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1.2.3 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Vorlage prüffähiger Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge.

1.2.4 Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer erstellt eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch über die E-Mailadresse torwiesenschule@diakonie-stetten.de

Rechnungsadresse: Diakonie Stetten e.V. Schlossberg 2, 71394 Kernen-Stetten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich. Monatsrechnungen sind bis spätestens zum 10. des Folgemonats zu erstellen.

1.3 Datenschutz und Vertraulichkeit

Im Rahmen der Leistungserbringung sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die Anforderungen an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit uneingeschränkt einzuhalten. Der Auftraggeber beachtet die Vorgaben der DSGVO ebenfalls strikt.

1.3.1 Verschwiegenheit /Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat neben personenbezogenen Daten alle Geschäftsvorgänge, -abläufe, Pläne, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und Daten sowie als vertraulich bezeichneten oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Vertraulichkeit und trifft hierfür geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Er sichert zu, alle für ihn im Rahmen der Vertragsabwicklung tätigen Personen auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekanntwerdenden internen Informationen weder missbräuchlich zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer dadurch verursachte Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen.

1.3.2 Auftragsverarbeitung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Auftragsausführung der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt.

Zur Sicherstellung der Vorschriften der DSGVO wird daher mit dem Auftragnehmer bei Bedarf vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 11 – AV-Vertrag (Muster)) abgeschlossen.

1.3.3 Verschwiegenheitspflichten des eingesetzten Fahrpersonals

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine vom Auftraggeber vorgegebene Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnen. Die unterzeichneten Erklärungen sind dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung und vor Einsatzbeginn vollständig vorzulegen. Ohne eine gültige Verschwiegenheitserklärung dürfen die betreffenden Personen nicht eingesetzt werden.

1.4 Verantwortliche Ansprechpersonen

Zur Sicherstellung einer geordneten, effizienten und transparenten Zusammenarbeit benennen Auftraggeber und Auftragnehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit jeweils verantwortliche Ansprechpersonen.

1.4.1 Verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Die Kontaktdaten werden nach Zuschlagserteilung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

1.4.2 Verantwortliche Ansprechpersonen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt mit Zuschlagserteilung eine zentrale Ansprechperson, die für sämtliche organisatorische, operative und qualitätsbezogene Belange zuständig ist. Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der Ansprechperson sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die zentrale Ansprechperson stellt eine kontinuierliche Betreuung, Koordination und Steuerung aller Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg sicher.

2 Leistungsbeschreibung Rahmenvereinbarung

Gegenstand des Vertrages ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für eine Grundlaufzeit von 2 Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils 12 weitere Monate auf Grundlage einer Schülerbeförderung. Hierfür ist die Teilnehmerliste aus **Anlage 12 – Teilnehmerliste ohne Namen** zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die entsprechende Unterlage wird den Interessenten nach Eingang einer Interessenbekundung zur Verfügung gestellt. Siehe Kapitel 1.1 der Verfahrensunterlagen

2.1 Abnahmemengen

Nachfolgend sind die Abnahmemengen für die Höchstlaufzeit der Rahmenvereinbarung von 4 Jahren (Grundlaufzeit 2 Jahre + 2-mal 12 Monate) angegeben.

Die Vertragsausübung erfolgt auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für die in diesem Verfahren ausgeschrieben Dienstleistungen. Die Abnahmevolumen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Geschätzte Abnahmemenge (Grundlaufzeit 2 Jahre)	Optionale Höchstmenge (Grundlaufzeit 2 Jahre)
Beförderungsleistungen alle gefahrenen Kilometer	ca. 190.000 km	ca. 240.000 km

2.1.1 Geschätztes Abnahmevolumen

Die Spalte 2 der Tabelle gibt das geschätzte Abnahmevolumen der Beförderungsleistung an. Diese Stückzahl wurde vom Auftraggeber unter Berücksichtigung bereits vorhandener Zahlen ermittelt. Sonderfahrten und Einzelbeförderungen sind in den in Spalte 2 definierten Mengen enthalten.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die sich aus den geschätzten Abnahmemenge ergebende Angebotssumme, oder die angegebenen Abnahmemengen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Abrufmengen jederzeit innerhalb der einzelnen Beförderungsleistungen bedarfsgerecht anzupassen.

2.1.2 Optionale Höchstmenge

Über den in Spalte 2 der Tabelle ausgewiesenen geschätzten Bedarf hinaus können zur Deckung nicht konkret planbarer Beförderungsbedarfe Leistungen bis zur in Spalte 3 angegebenen optionalen Höchstmenge aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

3 Leistungsbeschreibung Schülerbeförderungsleistungen

Zur Vergabe kommen Personenbeförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr. Es handelt sich um Beförderungen von Schülern (m/w/d) des SBBZ (Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum) Torwiesenschule Stuttgart von deren Wohnsitz zur Torwiesenschule Stuttgart und zurück zu einem Wohnsitz.

Zu befördern sind Schüler (m/w/d) mit Förderbedarf geistige und teilweise zugleich körperliche Entwicklung.

Die Leistung ist vollumfänglich an den Betreuungstagen der Torwiesenschule Stuttgart zu erbringen (Schultage in Stuttgart gemäß Schulferienplan unter www.stuttgart.de). Als Fahrtag gilt jeder Tag, an dem gegenständliche Fahrleistungen erbracht werden. Dies sind ca. 183 Tage (ca. 39 Fahrwochen) pro Jahr.

Ferner handelt es sich um Beförderungen von Schülern (m/w/d) im Rahmen von Sonderfahrten mit Start (Hinfahrt) und Ziel (Rückfahrt) zur jeweiligen Einrichtung. Sonderfahrten sind über das Schuljahr laufend stattfindende Fahrten zu abweichenden Zielen (z.B. Schwimmbad). Einzelsonderfahrten sind einzelne anlassbezogene Fahrten zu wechselnden Zielen (z.B. Praktikum, Ausflug).

3.1 Leistungsumfang

Grundlage für den Umfang der in dieser Leistungsbeschreibung sind die im Schuljahr 2025/2026 zu befördernden Schüler (m/w/d). Mit inbegriffen sind nur die Schüler (m/w/d), bei denen eine Beförderung mit dem ÖPNV zu den Schulen nicht möglich ist.

Soweit Zugänge für das Schuljahr 2026/2027 bereits bekannt sind, wurden diese in den Teilnehmerlisten berücksichtigt. Da die exakte Anzahl der zu befördernden Schüler (m/w/d) derzeit noch nicht bekannt ist, kann es im Schuljahr 2026/2027 sowie in den darauffolgenden Schuljahren zu Abweichungen kommen. Dies gilt entsprechend auch für den Einsatz von Rollstuhlbussen und Begleitpersonen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz oder Ersatz in Geld, soweit in den kommenden Schuljahren weniger Schüler (m/w/d) zu befördern sind.

Soweit sich Anpassungserfordernisse ergeben, die eine Erhöhung des Fahrzeugbedarfs bewirken, muss der Auftragnehmer zunächst alle Maßnahmen ergreifen, um mit dem bestehenden Fahrzeugbestand die Anpassung in Abstimmung mit dem Auftraggeber weitestmöglich umzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Beförderung relevanten Informationen (Teilnehmerlisten, Rollstuhlbedarf, Besonderheiten einzelner Schüler (m/w/d)) vertraulich zu behandeln und stets aktuell zu halten. Änderungen in den Schülerdaten sind innerhalb von 24 Stunden in den Tourenakten zu dokumentieren und der Schule mitzuteilen.

3.2 Leistungszeitraum

- 1) Der Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande.
- 2) Der Laufzeitbeginn des Rahmenvertrags ist der 14.09.2026 (1. Beförderungstag) für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 zu erbringen.
- 3) Die Grundlaufzeit der Beförderungsleistungen erstreckt sich über die Schuljahre 2026/2027 sowie 2027/2028.

Es besteht die Option, den Vertrag zweimal zu verlängern, jeweils um ein zusätzliches Schuljahr. Dies betrifft die Schuljahre 2028/2029 und 2029/2030 (vgl. Kapitel 2)

- 4) Es erfolgt eine automatische Verlängerung um ein Jahr, wenn der Verlängerung nicht schriftlich widersprochen wird. Die maximale Laufzeit des Rahmenvertrages beträgt vier Jahre und bedarf keiner Kündigung. Ist eine Verlängerung nicht gewünscht, muss diese dem Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Der Vertrag inklusive Verlängerung endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31.07.2030, wenn er nicht vorher durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung beendet worden ist.
- 6) Die Verpflichtung zur Betriebsaufnahme umfasst auch eine Einführungsphase. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass spätestens zwei Wochen vor Beginn des Beförderungszeitraums sämtliche organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind (Fahrzeuge, Besatzung, Tourenplanung, Notfallunterlagen, Versicherungsschutz).

3.3 Verantwortung des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben bezüglich der Beförderung von Schülern (m/w/d) mit obengenanntem Förderbedarf einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die zur Leistungserbringung, insbesondere zur Personenbeförderung, erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, insbesondere die Genehmigung für evtl. Haltestellen, einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

3.4 Anforderungen an das einzusetzende Personal

- 1) Die für den Fahrdienst eingesetzten Fahrer und Begleitpersonen benötigen ein spezielles Anforderungsprofil. Neben der sicheren und zuverlässigen Beförderung der ihm anvertrauten Schüler (m/w/d) umfasst ihre Tätigkeit insbesondere auch die Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen, sowie beim Umsetzen.

Zu den zu befördernden Personen gehören insbesondere Schüler (m/w/d) mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung (GENT) sowie der körperlichen und motorischen Entwicklung (KMENT).

Das eingesetzte Personal muss daher über die persönliche Eignung sowie Erfahrung im Umgang mit der Personengruppe verfügen und in der Lage sein, auf deren besondere Bedürfnisse angemessen einzugehen. Ebenso muss das eingesetzte Personal körperlich hierzu in der Lage sein. Der Fahrer oder die Begleitperson müssen beim Fahrzeug bleiben, bis alle Kinder, die das Schulgebäude nicht selbstständig erreichen können, übergeben worden sind. Die Aufsichtspflicht besteht während dieser Zeit weiter.

- 2) Der Auftragnehmer garantiert, dass nur zuverlässige, sozial kompetente und im Umgang mit Schülern (m/w/d) geeignete Fahrer/ Begleitpersonen zum Einsatz kommen (Umgang mit schwierigen Verhaltensformen von Schüler (m/w/d), guten Kontaktfähigkeit zu Eltern und Lehrern, psychische und körperliche Belastbarkeit, Geduld).
- 3) Aufgrund der notwendigen hohen Sozialkompetenz ist es zum Zwecke einer Verständigung mit diesen Schülern (m/w/d) mit erforderlich, dass das eingesetzte Personal die deutsche Sprache sicher beherrscht, bevorzugt wird der Kenntnisstand A2.

- 4) Vor Beginn der Beförderung sollte sich das Fahrpersonal und Begleitpersonen bei den Eltern und der Klassenleitung bzw. Ansprechpartner der Schule vorstellen. (siehe Kapitel 3.2 Unterpunkt 4)
- 5) Es dürfen nur Fahrpersonal und Begleitpersonen eingesetzt werden, die über eine entsprechende Ersthelferausbildung (Erste-Hilfe-Kurs 2 x 8 Stunden) verfügen. Auf Anforderung ist dies schriftlich zu belegen. Der Nachweis ist alle zwei Jahre aufzufrischen und auf Wunsch des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fahrpersonal und Begleitpersonen für die Aufgaben der besonderen Schülertransporte über Fortbildungsveranstaltungen konstant zu schulen oder Schulen zu lassen. Die Durchführung der weiterführenden speziellen Schulungen bezüglich der spezifischen Anforderungen der Schüler (w/m/d) können in Absprache mit der Schule durchgeführt werden. Seitens des Auftraggebers wird durch eine Ärztin der Diakonie Stetten eine Schulung für das eingesetzte Personal zum Thema Epilepsie angeboten. Die Teilnahme an dieser Schulung ist für das einzusetzende Personal verpflichtend. Hierfür ist ca. 1 Stunden vorgesehen. Die hierfür entstehenden Aufwände sind vom Auftragnehmer im Angebotspreis zu berücksichtigen. Ebenso ist das einzusetzende Personal verpflichtet, an einer „Schulung für das Fachpersonal in der besonderen Schülerbeförderung“ teilzunehmen. Diese Schulung wird vom Schulverwaltungsamt durchgeführt und umfasst eine 1,5-stündige Einführungsveranstaltung sowie eine 3,5-stündige Basisschulung.
- 6) Erfüllt das Beförderungspersonal nicht die hier definierten Vorgaben, kann ein sofortiger Austausch der entsprechenden Beförderungspersonen verlangt werden.
- 7) Das eingesetzte Personal muss über eine Masernimpfung (sofern ab dem 01.01.1971 geboren) verfügen. Die Anforderungen können jederzeit überprüft werden.
- 8) Das Fahr- und Begleitpersonal ist verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten der Schüler (m/w/d) vertraulich zu behandeln. Fotos, Video- oder Audioaufnahmen sind strengstens untersagt. Notfallblätter dürfen nur im tatsächlichen Notfall geöffnet werden. Der Auftragnehmer hat das Personal vor Einsatzbeginn entsprechend zu schulen.
- 9) Es ist dafür zu sorgen, dass eine Tour möglichst immer von demselben Fahrpersonal durchgeführt wird. Wechsel des Beförderungspersonals ist nur zulässig, wenn

wichtige Gründe (z. B. Erkrankung, berechtigte fristlose Kündigung seitens des Auftragnehmers, Kündigung des Arbeitnehmers u. Ä.) gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft gemacht werden. Im Falle des Einsatzes neuen Beförderungspersonals, auch im Falle eines nur vorübergehenden Austausches der Beförderungspersonen, ist sicher zu stellen, dass die jeweiligen Einrichtungen und Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis sind.

- 10) Kontaktdaten der jeweiligen Beförderungspersonen sind den betroffenen Einrichtungen und Erziehungsberechtigten vor Beförderung zur Verfügung zu stellen.
- 11) Der Auftragnehmer hat sich jeweils von seinem eingestellten Personal (Fahrer und Begleitpersonen) das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Auf Aufforderung ist dieses jederzeit dem Auftraggeber vorzulegen.
- 12) Eine monatliche Kontrolle der gültigen Fahrerlaubnis des Fahrpersonals ist sicher zu stellen.
- 13) Es ist verpflichtend eine Personalreserve in Höhe von mindestens 10% des zur Beförderung notwendigen Personals vor zu halten.

3.5 Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

Folgende Fahrzeugtypen kommen zum Einsatz:

1. PKWs mit sieben oder acht Fahrgastplätzen (Sitzplätze), Kürzel „PKW“ oder auch „Kleinbus“
2. Elektro-PKWs mit sieben oder acht Fahrgastplätzen (Sitzplätze), Kürzel „PKW-E“ oder auch „Elektro-Kleinbus“

Definition: Als Elektro-PKW gilt ein rein elektrisch, lokal emissionsfrei angetriebenes, von außen aufladbares Fahrzeug (PKW) mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler für den Antrieb während der Fahrt mit mindestens einer elektrisch extern aufladbaren Traktionsbatterie als Energiespeichersystem, aus der das Fahrzeug auch sämtliche Energie für alle an-deren Verbraucher an Bord (z. B. Heizung) bezieht, enthält.

Der Fahrzeugtyp Elektro-PKW wurde mit dem Ziel aufgenommen, die Quote in Höhe von 42,5 Prozent für saubere leichte Nutzfahrzeuge gem. § 6 Abs. 1 S. 2 SaubFahrzeugBeschG zu erfüllen.

3. PKW mit mindestens 7 regulären Fahrgastplätzen oder alternativ bei Umbau Platz für mindestens 3 Rollstühle, davon mindestens 2 elektrische Rollstühle zur Beförderung von Personen sitzend im Rollstuhl (für Fahrgäste, die nicht umgesetzt werden können) und einer Begleitperson; Kürzel „RB“ oder auch „Rollstuhlbus“.
4. Die Inneneinrichtung der Fahrzeuge (Bestuhlung) muss so umgebaut werden können, dass die Rollstühle jeweils einen oder mehrere reguläre Fahrgastsitze ersetzen können. Der Umbau muss reversibel sein, d.h. der reguläre Fahrgastsitz muss jederzeit wieder eingebaut werden können.

Die Rollstühle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sichern. An jedem Rollstuhlplatz zur Beförderung von Schüler (m/w/d), die nicht umgesetzt werden können, sollte ein Rollstuhlrückhaltesystem nach DIN 75078 (Kraftknoten) vorhanden sein.

Die Zahl dieser sitzend in Rollstühlen zu befördernden Schüler (m/w/d) kann sich über die Vertragslaufzeit ändern. Die beschriebene Umbaumöglichkeit sowie das Vorhandensein entsprechender Sicherheits-/Befestigungssysteme und geeigneter Lift- oder Rampentechniken müssen daher für jedes eingesetzte Fahrzeug des Typs „RB“ gegeben sein.

Alle Fahrzeuge haben darüber hinaus folgende Anforderungen zu erfüllen, sofern nicht nachfolgend ein anderslautender Hinweis gegeben wird:

1. Einhaltung mindestens Euro 6d-Norm;
2. Kennzeichnung mit Plaketten, um etwaig bestehende Fahrverbotszonen (Umweltzonen) auf dem Beförderungsweg befahren zu können;
3. Fahrzeughöchstalter zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit max. 8 Jahre. Maßgeblich ist das Datum der Erstzulassung oder – soweit dies früher liegt – der erstmaligen Inbetriebnahme;
4. Leistungsfähige Heizungs- und Klimaanlage sowie wärme- und kälteisolierte Decken- und Außenwände;
5. Für jeden Schüler (m/w/d) muss im Fahrzeug eine Kopfstütze sowie ein 3-Punkt Sicherheitsgurt oder ein Beckengurt, der dem Sicherheitsstandard ECE-R 16 entspricht, vorhanden sein. Es gilt Anschnallpflicht in jedem Fahrzeug, die Beförderung nicht angeschnallt sitzender oder stehender Schüler (m/w/d) ist unzulässig;

6. Zuverlässige Kommunikationstechnik (Funkgerät, Handy o.ä.) mit hinreichender Netzabdeckung und Freisprechfunktion;
7. Ausrüstung mit Anti-Blockier-System (ABS) sowie Fahrdynamikregelung ESC (Electronic Stability Control) oder vergleichbarem;
8. Winterreifen mit „Alpine-Schneeflocke“-Kennzeichnung (oder gleichwertig) in den Monaten Oktober bis April (einschließlich);
9. Einklemmschutz bei automatischen Fenster- oder Türschließenrichtungen;
10. Die Reifenflanken müssen stets frei von Rissen, Felgen unbeschädigt und der Reifendruck angemessen sein;
11. Navigationsgerät mit Routingfunktion;
12. Geeignete Rollstuhlrampe oder elektrischer Hublift am Fahrzeugheck (nur Fahrzeugtyp RB)
13. In den eingesetzten Fahrzeugen muss jeweils ein Tourenschild gut sichtbar angebracht sein
14. Die Vorgaben des Anforderungskatalog des Bundesministeriums für Verkehr für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schüler (m/w/d) besonders eingesetzt werden, nebst Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern (vgl. Anlage 16) sind einzuhalten. (vgl. [BMV - Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schüler und Schülerinnen \(m/w/d\) und Kindergartenkindern](#))
15. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien und hygienisch unbedenklichen sowie sauberen Zustand befinden. Dies gilt sowohl für den Fahrgastraum als auch für den Außenbereich der Fahrzeuge.
16. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Fahrzeuge vor jedem Einsatz einer Sichtprüfung und wöchentlich einer erweiterten technischen Kontrolle unterzogen werden (z. B. Bereifung, Rollstuhlverankerungssysteme, Hublifte, Beleuchtung).

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass

1. eine unmittelbare Gefährdung durch in den Fahrgastraum ragende Teile oder Vertiefungen im Fahrgastboden ausgeschlossen ist.
2. die Zugänglichkeit des Ersatzrades ohne Behinderung von Schülern (m/w/d) gewährleistet ist.

3. die Betriebsanleitung für das Fahrzeug sowie Sicherheitswesten in ausreichender Anzahl, Warndreieck und Rettungskasten griffbereit im Fahrzeug liegen.
4. Schüler (m/w/d) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, auf Sitzplätzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur befördert werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder verwendet werden.
5. die gesetzlich erforderlichen handelsüblichen Sitzerrhöhungen, Kindersitze sowie ggf. weitere Rückhalteeinrichtungen auf eigene Kosten des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen amtlich genehmigt, entsprechend den geltenden europäischen Normen (mit der vorgeschriebenen Euro Norm gekennzeichnet) und entsprechend dem Alter und Gewicht des Kindes für das jeweilige Kind geeignet sein.

3.6 Tourenplanung / Organisation

- 1) Der Auftragnehmer übernimmt die gesamte Tourenplanung und Organisation sowie alle Änderungen, die im Laufe eines Schuljahres auftreten, in Abstimmung mit dem Ansprechpartner der Schule. Es ist die jeweils wirtschaftlich optimale Fahrtroute zu wählen.
- 2) Maßgeblich für die Tourenplanung sind die sich aus Touren-/Routenplanungsverfahren errechnenden Entfernungen (Kilometer) sowie die entsprechenden Fahrzeiten. Maßgebliche Informationen zur Kalkulation kann der Bieter aus weiteren Vergabeunterlagen entnehmen.
- 3) Der Auftraggeber verwendet zur Prüfung der vorgelegten Tourenpläne jeweils die aktuellste Version eines Routenprüfprogramms. Das hierfür eingesetzte Routenprüfprogramm ist dem Auftraggeber anzugeben. Die Kosten werden in Höhe, der sich aus dieser Berechnungsweise ergebenden Entfernung bzw. Zeiten erstattet. Fahrtzeiten über einer Stunde sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die individuellen Besonderheiten der einzelnen Schüler (m/w/d), die die Beförderung betreffen, bei der jeweiligen Schule einzuholen (z.B. besondere Verhaltensweisen des Kindes und Hinweise wie zu reagieren ist, wenn der Schüler (m/w/d) in eine besondere Situation gerät). Dazu ist es von Seiten der Auftragnehmer erforderlich, entsprechende Verfahren und Absprachen rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn mit der Schule zu klären. Die Schule teilt dem Auftragnehmer zu Schuljahresende die Namen und Adressen der Schulabgänger und Schulaufnahmen sowie die Namen und die Anzahl

der im Rollstuhl zu befördernden Schüler (m/w/d) mit. Notfallblätter der Schüler (m/w/d) müssen verschlossen im Fahrzeug mitgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese gegenüber Dritten – ausgenommen Rettungskräfte und medizinisches Fachpersonal im Rahmen einer medizinischen Behandlung im Zusammenhang mit der Fahrt – vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- 5) Der Auftragnehmer unterliegt einer Holschuld hinsichtlich aller für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Soweit ihm zur Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflichten notwendige Angaben zu den Schülern (m/w/d) fehlen, ist er verpflichtet, diese eigenständig und rechtzeitig beim Auftraggeber einzuholen.
- 6) Die Fahrten müssen absolut zuverlässig und pünktlich ausgeführt werden. Der Fahrplan ist einzuhalten. Zuverlässig bedeutet, dass alle Fahrten gemäß dem Auftrag ohne Ausfälle oder unbegründete Verspätungen durchgeführt werden. Pünktlich bedeutet, dass die vereinbarten Abfahrts- und Ankunftszeiten des Fahrplans eingehalten werden, sodass die Schüler (m/w/d) termingerecht an ihrem Zielort eintreffen. Der Fahrplan ist in allen Fällen strikt einzuhalten und Abweichungen sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 7) Die Schule legt die Ankunfts- und Abfahrtszeit für die Schülerbeförderung verbindlich fest. Derzeit sind die Unterrichtszeiten aller Klassenstufen: Montag, Mittwoch, Freitag: 8.15 - 13.20; Dienstag, Donnerstag 8.15 – 15.05 Uhr. Verschiebungen in den Abfahrtszeiten sind in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und der Schulleitung möglich.
- 8) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Fahrzeuge stets ausgelastet sind.
- 9) Die Tourenplanung ist grundsätzlich ohne Einzelbeförderung zu planen.
- 10) Die Tourenpläne mit den zugehörigen Routenplaner-Ausdrucken sowie eine Gesamtübersicht sind frühestmöglich, spätestens jedoch bis KW 31 vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in Entwurfsform vorzulegen.

Auf Grundlage dieser Entwürfe erfolgt in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der Schulleitung bis zum Ende der 6. Ferienwoche die Ausarbeitung der endgültigen Tourenpläne. Zusammen mit den Tourenplänen ist ein Belegungsplan

einzureichen, der die geplante Nutzung der einzelnen Fahrzeuge und Sitzplätze dokumentiert.

- 11) Darüberhinausgehende Mehrkosten, die für Wartezeiten beim Abholen der Schüler (m/w/d) an deren Wohnort, sowie bei der Rückfahrt von der Einrichtung entstehen, sind bei der Preisgestaltung mit einzuberechnen. Diese werden nicht gesondert berechnet, sondern sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Zeiten, die für das Ein- und Aussteigen der Schüler (m/w/d) erforderlich sind.
- 12) Personal- und Fahrzeugänderungen sind im Rahmen der Tourenänderungen schriftlich mitzuteilen. Sollte es im Laufe der Vertragslaufzeit zu Verkehrsbeschränkungen oder Verringerungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten kommen, können sich daraus entsprechende Mehrkosten nicht durch eine nachträgliche Erhöhung der Kilometerpauschale beim Auftraggeber geltend gemacht werden. Diese Veränderungen werden, sobald sie in dem Routenplanungsprogramm eingearbeitet sind, im Rahmen der vereinbarten Tagespauschale berücksichtigt.
- 13) Alle Tourenänderungen des laufenden Monats sowie alle bis zum ersten Beförderungstag des Folgemonats bekannten Änderungen (z.B. Aufnahme neuer Schüler (m/w/d), Wegfall von Schüler (m/w/d)) werden zum Monatsende im Rahmen der Tourenplanung dem Auftraggeber mitgeteilt.

Diese Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Schüler (m/w/d)
- Grund der Änderung (z. B. Umzug, Wegfall der Schüler (m/w/d), neu hinzukommende Schüler (m/w/d), Selbstfahrer (m/w/d)).

Änderungen dürfen nur in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung vorgenommen werden.

Der Mitteilung sind des Weiteren folgende Unterlagen beizufügen:

- neuer Tourenplan mit aktualisierten Kilometer- und Zeitangaben (Routenplaner-Ausdrucke),
- neue Kostenberechnung und ein aktualisierter Belegungsplan.

Auf Grundlage dieser Anpassungen wird die Tagespauschale ab dem folgenden Monat entsprechend angepasst. Diese Regelung gilt nicht bei Einzelbeförderungen. Hier erfolgt eine taggenaue Abrechnung

- 14) Fahrten zum Praktikum oder außerschulische Veranstaltungen, die außerhalb des regulären Schulbetriebs stattfinden, werden dem Auftragnehmer frühzeitig von der Schule bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese entsprechend zu organisieren und zuverlässig durchzuführen.
- 15) Krankheitstage der Schüler (m/w/d) von bis zu 20 Beförderungstagen haben keine Auswirkungen auf die Tourenplanung und müssen nicht gemeldet werden. Ab dem 21. Krankheitstag muss die Tour entsprechend angepasst werden. Alle Änderungen müssen am Ende des Monats gebündelt dem Auftraggeber mitgeteilt werden.
- 16) Der Auftragnehmer hat zu Beginn des Schuljahres der Schule und dem Schulverwaltungsamt sowie den Eltern feste Ansprechpartner zu nennen (Name, Telefon- und Handynummer). Diese Liste der Ansprechpartner ist laufend zu aktualisieren und bei etwaiger Änderung umgehend der Schule darüber in Kenntnis zu setzen (vgl. Kapitel 3.4 Unterpunkt 11).
- 17) Der Auftragnehmer stellt die Erreichbarkeit für alle übernommenen Touren von 6.30 Uhr bis zur Beendigung der letzten Schultour sicher. Darüber hinaus benennt er der Schule eine immer erreichbare, handelsfähige und entscheidungsbefugte Anlaufstelle, die mit allen relevanten Unterlagen ausgestattet ist und in der Lage ist, verbindliche Entscheidungen und Absprachen im Zusammenhang mit den Touren sorgfältig und termingerecht zu treffen.
- 18) Bei Verzögerungen der Touren ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Die Schule muss spätestens bis zum Beginn des Unterrichts über den voraussichtlichen Verspätungszeitraum informiert werden. Sollte die Schule 15 Minuten nach dem geplanten Abholzeitpunkt (laut Tourenplan) nach Schulschluss keine Information über die Verspätung erhalten haben, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Ersatztransport (z.B. Taxi) auf Kosten des Auftragnehmers zu organisieren. Sollte das Fahrzeug zwischenzeitlich eintreffen, sind alle bis dahin entstandenen Kosten, wie zum Beispiel Anfahrts- oder Stornierungskosten vom Auftragnehmer zu tragen.
- 19) Die Begleitpersonen müssen dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie die Fahrer erfüllen. Ihre Aufgabe ist es die zu begleitenden Schüler (m/w/d) während der gesamten Fahrt zu beaufsichtigen. Die Festlegung, auf welchen Touren Begleitpersonen eingesetzt werden, erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn im Rahmen der Tourenplanung. (vgl. Kapitel 3.6 Unterpunkt 11). Der Auftragnehmer ist verpflichtet für jede Tour eine Begleitperson vorzusehen.

- 20) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee und Eis) entscheidet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich darüber, welche Touren durchgeführt werden können und welche gegebenenfalls abzusagen sind. Die Schule, wie die Eltern, sind darüber unverzüglich, spätestens jedoch bis spätestens 6.30 Uhr zu informieren. Hierfür wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung die entsprechenden Kontaktdaten mitgeteilt.
- 21) Fällt ein eingesetztes Fahrzeug aus, hat der Auftragnehmer unverzüglich ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber für ein Ersatzfahrzeug bereitzustellen. Bei einem etwaigen Personalausfall ist sicherzustellen, dass die Tour ohne zeitliche Verzögerung durch fachlich geeignetes, entsprechend qualifiziertes und sachkundiges Personal durchgeführt wird. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eingesetztes Ersatzpersonal über sämtliche Prozesse, Vorgaben und Anforderungen des Auftraggebers umfassend informiert ist und diese ordnungsgemäß einhält.
- 22) Die Beförderungsleistungen entfallen grundsätzlich an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an beweglichen Ferientagen sowie während der Schulferien gemäß den jeweils geltenden Schulferienplan der Landeshauptstadt Stuttgart ([schulferienkalender 2026-2027.pdf](#)). Des Weiteren entfallen die Fahrten an beförderungsfreien Tagen, wie beispielsweise pädagogische Tage (im Regelfall handelt es sich hierbei um einen Tag), schulischen Veranstaltungen oder vergleichbaren unterrichtsfreien Tagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich rechtzeitig und eigenverantwortlich bei der Schule über die entsprechenden Termine zu informieren. Für die o.g. Tage besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- 23) Verspätungen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere aufgrund von kurzfristigen Änderungen der Verkehrslage, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Vergütung.

3.7 Qualität und Störungen

Sorgfaltspflicht und Haftung 2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder durch von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter im Zusammenhang der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen verursacht werden. Von der Haftung wird der Auftragnehmer — mit

Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur dann befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen, dass der Schaden nicht schuldhaft durch ihn oder die vorgenannten Personen verursacht wurde.

3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter*innen einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeiter*innen einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer unverzüglich über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und die zulässigen Rechtsmittel in Abstimmung mit dem Auftragnehmer auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die im Rahmen der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die aus einer verspäteten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen sowie der vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.

5) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Forderungen aus Schadensersatzansprüchen gemäß Ziffer 1 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

6) Bei Schadensersatzforderungen infolge von Beschädigungen der Fahrzeuge durch die Schüler (m/w/d) hat der Auftragnehmer die Klärung unmittelbar mit den Erziehungsberechtigten des Schülers (m/w/d) vorzunehmen.

7) Die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Personen obliegt während der Durchführung der Fahrten dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Auftragnehmer beruhenden.

3.7.1 Schlechtleistung

Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diese Leistung geschuldete Teil der Vergütung, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Grund dafür nicht zu vertreten

Dies erfolgt auf Grundlage einer vorherigen gegenseitigen Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, in der die Gründe für die Nichterbringung der Leistung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Leistungserbringung festgelegt werden.

3.7.2 Vertragsstrafen

Wird die vertraglich vereinbarte Beförderung nicht entsprechend den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung durchgeführt, ist der Auftraggeber berechtigt für jeden Werktag und jede Woche der Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe in Höhe des 1,5-fachen der entsprechenden Vergütung der betroffenen Tour zu verlangen.

3.8 Außerordentliche Kündigung

1) Der Auftraggeber kann, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Schwerwiegende Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere wenn trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird. Dazu zählen insbesondere:

- Einsatz von Arbeitskräften ohne gültige Arbeitserlaubnis oder von Fahrpersonal ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Schülerbeförderung,
- Verstöße gegen die vertraglichen Datenschutzbestimmungen.

2. Verstöße gegen gesetzliche Pflichten, insbesondere:

- Nichterfüllung steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Pflichten,
- fehlende oder fehlerhafte Anmeldung krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter.

3. Wirtschaftliche Unzuverlässigkeit, insbesondere:

- Zahlungseinstellung gegenüber Dritten,
 - Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens bzw. Ablehnung mangels Masse.
4. Unberechtigter Einsatz Dritter, insbesondere wenn der Auftragnehmer Unterauftragnehmer oder sonstige Dienstleister ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einsetzt.
5. Besteht der wichtige Grund in einer vertraglichen Pflichtverletzung, ist eine Kündigung erst nach erfolgter Abmahnung oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zulässig sofern gem. § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist der Vertragspartner unverzüglich und umfassend schriftlich über den Kündigungsgrund zu informieren.

3.9 Geltung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Für die Durchführung der Beförderungsleistungen gelten ergänzend die jeweils gültigen Bestimmungen der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten (Stuttgarter Stadtrecht) in ihrer aktuellen Fassung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die geltenden Regelungen zu informieren und diese bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Änderungen der Satzung während der Vertragslaufzeit werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber mitgeteilt. Die jeweils gültige Fassung kann bei Bedarf jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.

3.10 Eskalationsmanagement

Der AN ist verpflichtet, ein funktionierendes Eskalationsmanagement vorzuhalten, das im Falle von Lieferproblemen, Mängeln und sonstigen Leistungsstörungen greift. Hierzu gehört die Definition einer AN-internen Eskalationsstruktur mit klaren Zuständigkeiten und Reaktionszeiten. Der AG erwartet geeignete Maßnahmen, die den reibungslosen Betrieb beim AG sicherstellen. Ziel ist es, Leistungsausfälle aufgrund jeglicher Ursachen zu vermeiden.

Der Bieter muss mit dem Angebot die Beschreibung seines Eskalationsmanagements einreichen.

Das Konzept ist Bestandteil des Angebots und fließt zusätzlich in die Angebotswertung ein. Relevante Angaben und Maßnahmen sind – sofern vorhanden – durch Nachweise wie Zertifikate zu belegen.

Der Bieter beschreibt in **Anlage 13 – Bewertungskriterien unter B3** sein Eskalationsmanagement.

3.11 Jahresgespräch

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber erfolgt einmal pro Schuljahr ein verpflichtendes Jahresgespräch. Der Termin ist durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen. Bei akuten Problemen oder Qualitätsproblemen können Sondertermine angesetzt werden.

3.12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

4 Begriffsbezeichnungen

Zur eindeutigen Abgrenzung und einheitlichen Verständlichkeit der in dieser Ausschreibung verwendeten Begriffe werden in dieser Anlage zentrale Begriffe rund um Beförderungsleistungen definiert.

Die Begriffsklärungen dienen der klaren Abgrenzung von Anforderungen.

4.1 Besetzkilometer

Kilometerstrecke mit mindestens einem beförderten Schüler an Bord.

4.2 Tour

Eine fest definierte Fahrstrecke mit Start und Zielpunkt, inklusive Zwischenhalte.

4.3 Verlässlich/ Pünktlich

bedeutet, dass die Schülerbeförderung so durchgeführt wird, dass vereinbarte Abfahrts- und Ankunftszeiten eingehalten werden und keine unbegründeten Verzögerungen oder Ausfälle auftreten. Eine geringe zeitliche Abweichung im üblichen Rahmen des Straßenverkehrs bleibt hiervon unberührt.

4.4 Sonderfahrten

Fahrten außerhalb der regulären Schulbeförderung, hierzu zählen folgende Fahrten:

- Schwimmbad
- Einzelsonderfahrten (z. B. Praktika, Ausflüge).
- Fußballtage

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Sonderfahrten im 10 km Radius von Stuttgart.

4.5 Rollstuhlbus (RB)

Fahrzeug mit mindestens 7 Sitzplätzen oder Transportkapazität für mindestens 3 Rollstühle (davon 2 E-Rollstühle), inkl. Rampen/Liftsystemen.

4.6 Betreuungstage

Alle Schultage gemäß Ferienplan Stuttgart ([Ferien: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg](#)).